

99. Sind außer der vollen Gebühr (§§. 18—24 des Gerichtskosten-gesetzes vom 18. Juni 1878) weitere $\frac{3}{10}$ derselben auch in dem Falle zu erheben, wenn über die Zulässigkeit einer Nebenintervention zu- gleich mit der Entscheidung in der Hauptsache erkannt wird?

II. Civilsenat. Beschl. v. 2. Januar 1883 i. S. F. (Kl.) w. M. (Bekl.)
Beschw.-Rep. II. 98/82.

I. Oberlandesgericht Kosmar.

Vorstehende Frage wurde gegen die Annahme der Vorinstanz vom R. G. bejaht aus folgenden

Gründen:

„Nach den Grundsätzen der C. P. O. stellt sich der Streit über die Zulässigkeit der Nebenintervention im Verhältnisse zur Hauptsache als ein Zwischenstreit — §. 275 C. P. O. — dar, der den Nebeninter- venienten und die widersprechende Partei des Hauptprozesses berührt. Die Entscheidung desselben bildet ein Zwischenurteil — §. 68 a. a. O. — und das Gesetz macht hierbei keinen Unterschied, ob dieselbe mit der Entscheidung in der Hauptsache verbunden ist, oder eine getrennte Verhandlung und Entscheidung stattfindet.

Nach 27 Nr. 1 des Gerichtskosten-gesetzes sind nun, wenn der Akt die Zulässigkeit der Nebenintervention betrifft, drei Zehntel der Gebühr — §§. 18—24 — zu erheben, und der §. 39 a. a. O. bestimmt, daß jede der im §. 27 bezeichneten Streitigkeiten für die Gebühren- erhebung als ein besonderer Rechtsstreit gilt. Diese letztere Vorschrift erläutern die Motive dahin, daß der Entwurf hier von dem Grundsätze, daß mit Anträgen und Gesuchen in einem anhängigen Pro- zesse der Regel nach kein neuer Rechtsstreit beginne, eine Ausnahme für die genannten Streitigkeiten schaffe, weil die in denselben anzu- setzenden Gebühren anderen Personen, als den Prozeßparteien auferlegt werden könnten. Hiernach muß die Gebühr des §. 27 Nr. 1 a. a. O. zur Erhebung gelangen, mag über die Zulässigkeit der Nebenintervention in Verbindung mit der Hauptsache, oder getrennt von derselben ver- handelt und entschieden werden. Zu diesem Resultate führt auch noch folgende Erwägung. Der §. 26 des Gerichtskosten-gesetzes bestimmt aus-

drücklich, daß die Gebühr desselben nur erhoben wird, wenn der Akt Streitigkeiten der dort angegebenen Art ausschließlich betrifft, und der §. 28 a. a. D. knüpft hieran die Folgerung, daß, wenn für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des §. 26 zusammentreffen, die erstere allein zur Erhebung kommt. Der §. 27 a. a. D., von dem es sich hier handelt, enthält nun jene Beschränkung des §. 26 nicht —, und kann daher auch eine Absorption der Gebühr desselben im Falle des Zusammentreffens mit der vollen Gebühr nicht angenommen werden.“